

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. Dezember 1913.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmehrkundigen betreffend.

**Verordnungen und Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Erklärleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer betreffend; die Ausbildung und den Schutz der Fucherei betreffend; den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Aufhebung der Beamtenwohnkasse betreffend.

Berichtigung.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1913.)

Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmehrkundigen betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmehrkundigen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427), wird abgeändert:

In § 26 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die öffentlich bestellten Geometer sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen ein Tagegeld von 12 *M* zu beanspruchen. Die Gewährung der ganzen Tagesgebühr setzt eine mindestens achtstündige Beschäftigung für den Tag voraus. Bei Geschäften von kürzerer Dauer kann nur ein dem Zeitaufwand entsprechender Teil des Tagegeldes, wenigstens aber eine Viertels-Tagesgebühr, angerechnet werden. Für die Arbeitsleistung eines Tages darf, auch wenn mehrere Geschäfte an demselben vorgenommen wurden, nicht mehr als eine Tagesgebühr in Anforderung kommen; die Anrechnung von Überstunden ist unstatthaft.

2. Zu obigem Tagegeld tritt ein Zuschlag von 4 *M* als Zehrungsentschädigung im Falle auswärtiger Beschäftigung, sofern der Beschäftigungsort mindestens 2 km — von der Grenze des Ortes gemessen — vom Wohnsitz entfernt und die Abwesenheit eine mindestens vier-